

Förderverein BRK Hollfeld

Förderverein des BRK Hollfeld e.V.

Verein zur Förderung des BRK Hollfeld

Satzung

Satzung des Fördervereins des BRK Hollfeld e.V.

§1

Name und Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des BRK Hollfeld e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hollfeld, Landkreis Bayreuth.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen werden.

§2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). (§52 Abs. 2 Nr.11 und Nr.12)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange des BRK Hollfeld des Kreisverbandes Bayreuth, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
Dies umfasst insbesondere:
 - Unterstützung bei Anschaffungen und Projekten,
 - Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Förderung des Projekts „Helfer vor Ort Hollfeld“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein ist vollkommen selbständig und keine Gruppierung des Deutschen Roten Kreuzes.

§3

Rechtsform

1. Der Förderverein erhält die Rechtsform eines rechtsfähigen Idealvereins.
2. Der Verein kennt die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes an und beachtet diese bei der Umsetzung seiner Aufgaben.
3. Die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes lauten:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität

§4

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede
 - a) natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) juristische Personwerden.
2. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann einen Aufnahmeantrag aus wichtigen Gründen jederzeit ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann jederzeit Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle endgültig.

Ausschluss eines Mitgliedes

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Beendigung der Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder den Tod des Mitgliedes.
7. Bei einem Austritt endet die Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember des Austrittsjahres.
8. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag mindestens ein Jahr nicht bezahlt worden ist.
9. Die Mitgliedschaft endet auch durch die Auflösung des Vereins.

Rechte der Mitglieder

10. Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag eines Mitgliedes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht bzw. gesenkt werden. Höhere, freiwillige Beiträge sind ausdrücklich zugelassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Jahr fällig und muss spätestens bis zum 01.03. des Jahres entrichtet werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag darf nur zu satzungsgemäßen bzw. zu vereins- erhaltenden Zwecken verwendet werden.

5. Der Mitgliedsbeitrag kann per

- Überweisung
- Bankeinzug
- oder Barzahlung

beglichen werden.

§6

Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind die Vorstandschaft sowie die Mitgliederversammlung.

§7

Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- ersten Vorsitzenden (bzw. Vorstand)
- zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer)
- Schatzmeister

als stimmberechtigte Mitglieder.

Sowie dem

- Leiter/in des BRK Hollfeld in beratender Funktion.

2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in allen Belangen. Der zweite Vorsitzende ist bei den Vorstandsschaftssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen für das Protokoll verantwortlich.

4. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Kasse zuständig. Er kümmert sich um die Mitgliedsbeiträge. Der Schatzmeister erstattet der Vorstandschaft Bericht und legt bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

5. Die Vorstandsschaftsmitglieder werden für eine Periode von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. In Zusammenarbeit mit dem Leiter des BRK Hollfeld kann der erste Vorsitzende jederzeit und ohne Zustimmung der anderen Vorstandsschaftsmitglieder die Förderung der Gliederung des BRK Hollfeld in Höhe von 300,00 Euro veranlassen.

7. Die Vorstandschaft tagt mindestens zweimal jährlich. Zu den Sitzungen wird mindestens vier Wochen vor dem Termin geladen. Die Ladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.

8. Im Auftrag des Vorsitzenden kann dem Leiter des BRK Hollfeld die Geschäftsführung des Vereins übertragen werden.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu dieser Veranstaltung wird vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich, mit beigefügten Tagesordnungspunkten, geladen.
2. Alle vier Jahre findet an der Mitgliederversammlung die Wahl der Vorstandschaft statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Folgende Programmpunkte sollen in einer Mitgliederversammlung enthalten sein:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Anträge der Mitglieder
 - d. Entlastung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
4. Alle Mitglieder können mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag an den Vorstand stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll soll vom zweiten Vorsitzenden des Vereines erstellt werden. Das Protokoll wird vom ersten und zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch die Vorstandschaft einberufen werden. Ebenfalls kann auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eine Mitgliederversammlung verlangt werden.

§9

Revision

1. Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung, ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren gewählte Revisoren, einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

§10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an ihr teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung zur Auflösung kann nur durch eine zwei / drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§48 BGB.).
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, kann das Vermögen des Vereins durch den Vorstand an den Kreisverband des Bayerischen Roten Kreuz Bayreuth oder an gemeinnützige Verwendungszwecke im Gemeindegebiet Hollfeld verteilt werden.

Tag der Errichtung der Satzung 05.02.2014

Tag der Neufassung der Satzung 07.01.2026

1.Vorstand

2.Vorstand / Schriftführer